

### 1. Geltungsbereich

Diese AGB regeln sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen der elfero AG. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, finden die Normen SIA 118 keine Anwendung.

### 2. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Offerten sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ein Vertrag gilt mit Annahme der Offerte oder schriftlicher Bestätigung als abgeschlossen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto, exklusive MWST. Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Preisänderungen bleiben vorbehalten, wenn sich Material-, Energie- oder Beschaffungskosten bis zur Ausführung wesentlich verändern.

Lieferungen ins Ausland erfolgen ausschliesslich gegen Vorauszahlung. Zusätzliche Kosten für Versand, Zoll und administrative Aufwände werden dem Auftraggeber weiterverrechnet.

### 4. Lieferfristen und Termine

Liefertermine sind unverbindlich, ausser sie wurden ausdrücklich schriftlich zugesichert. Wir haften nicht für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Lieferengpässen, technischer Probleme oder fehlender Mitwirkung des Kunden. Sind Verzögerungen absehbar, informieren wir den Kunden unverzüglich.

### 5. Abnahme

Nach schriftlicher Meldung der Betriebsbereitschaft kann der Auftraggeber innert 10 Arbeitstagen einen Abnahmetermin festsetzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Terminsetzung, gilt die Anlage automatisch als abgenommen. Die Nutzung der Anlage oder von Teilen davon gilt in jedem Fall als Abnahme.

Sind im gleichen Auftrag mehrere zu unterschiedlichen Zeiten fertiggestellte Anlagen enthalten, so werden diese jeweils als Teilabnahmen behandelt. Mängel sind jeweils innerhalb von 10 Arbeitstagen nach (Teil-)Abnahme schriftlich zu rügen. Eine verzögerte Abnahme verlängert die Gewährleistungsfristen nicht.

### 6. Änderungen des Leistungsumfangs

Nicht im Angebot enthaltene Leistungen werden nach aktuellen Ansätzen in Rechnung gestellt. Änderungen am Leistungsumfang bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Kosten und Termine werden entsprechend angepasst.

### 7. Leistungsumfang / Mitwirkungspflichten

Bauseits zu erbringende Leistungen sind in der Offerte definiert und müssen rechtzeitig bereitgestellt werden. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung des Kunden können zu Termin- und Kostenanpassungen führen.

### 8. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug erheben wir **Verzugszinsen von 5 % p.a.** sowie Mahngebühren, Bearbeitungs- und Portokosten je Mahnung. Wir behalten uns vor, nach zweimaliger Mahnung die Arbeiten einzustellen und erst nach vollständiger Bezahlung (inkl. Zinsen und Gebühren) wieder aufzunehmen. Weitere Ansprüche aus Zahlungsverzug bleiben vorbehalten.

### 9. Eigentumsvorbehalt & Nutzungsrechte

Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der elfero AG.

Software, Dokumentationen und Steuerungslogik werden zur Nutzung lizenziert, nicht verkauft.

Quellcode und Programmierbausteine bleiben geistiges Eigentum der elfero AG. Bei dauerhafter Einstellung des Geschäftsbetriebs ohne Nachfolgelösung erhält der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der zuletzt gelieferten Version.

Änderungen an der Parametrierung erfolgen durch den Kunden auf dessen eigenes Risiko. Remote-Zugriffe, Updates und Supportleistungen sind separat zu vereinbaren.

### 10. Rücklieferungen und Stornierungen

Rücknahmen erfolgen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und können mit Kosten verbunden sein.

Nicht lagergeführte und kundenspezifische Produkte sind von Rücknahmen ausgeschlossen, und ebenfalls: geöffnete oder beschädigte Ware, projektspezifisch zugekaufte Artikel, welche nicht zum Standardsortiment der elfero AG gehören, sofern der Hersteller diese nicht zurücknimmt.

### 11a. Gewährleistung für Gerätelieferungen

Die Gewährleistungsfrist für Gerätelieferungen ist **24 Monate** ab Lieferdatum. Ausgeschlossen sind insbesondere Verschleissteile, unsachgemässe Bedienung, bauseitige Installations- oder Verdrahtungsfehler und dergleichen.

Die Gewährleistung umfasst ausschliesslich die Reparatur bzw. den Ersatz der defekten Komponente nach unserem Ermessen zzgl. Versandkosten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Nicht eingeschlossen sind Diagnoseaufwand, Aus- und Einbauarbeiten, Anfahrtsweg sowie erneute Inbetriebnahmen. Diese Leistungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

### 11b. Gewährleistung für Werkslieferungen

Die Gewährleistungsfrist für Dienstleistungen (Programmierung, Parametrierung, Inbetriebnahme) beträgt **12 Monate** ab Datum der Abnahme. Verzögerungen der Abnahme, die nicht im Einflussbereich der elfero AG liegen, verlängern die Gewährleistungsfrist nicht.

Die elfero AG behebt nachweisbare Mängel innert angemessener Frist. Ansprüche über die Mängelbehebung hinaus sind ausgeschlossen. Fehlerhafte bauseitige Installationen oder Verdrahtungen, hydraulische Probleme, Änderungen anderer Gewerke oder Fehlbedienungen fallen nicht unter die Gewährleistung.

### 12 Haftungsbeschränkung

Die Haftung ist auf ein Maximum von 100% des Auftragswertes der betroffenen Lieferung oder (Teil-)Leistung begrenzt und gilt nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle sowie für Vertragsstrafen oder Schäden aus Verträgen mit Dritten.

Bei Lieferverzug haftet der Lieferant ausschliesslich für den direkt verursachten, nachgewiesenen Schaden.

Die elfero AG verpflichtet sich, eine angemessene Haftpflichtversicherung über mindestens SFr. 1 Mio. abzuschliessen, darüber

hinausgehende Forderungen sind ausgeschlossen. Die Versicherung ersetzt nicht die Haftungsbegrenzung.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit und nur soweit gesetzlich zulässig (Art. 100 OR).

### **13. Force Majeure**

Die Haftung ist ausgeschlossen für Verzögerungen oder Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt, einschliesslich Naturkatastrophen, Pandemien, Streiks, behördlicher Anordnungen oder Lieferkettenunterbrechungen. In solchen Fällen verlängern sich Fristen angemessen und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

### **14. Gebühren und Zuschläge**

Für besondere Leistungen oder Abweichungen vom Standard können Gebühren und Zuschläge erhoben werden, insbesondere für Rücknahmen von Gerätschaften, Express-bearbeitung oder Expressversand, Kleinmengen sowie für nachträgliche Rechnungsanpassungen aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Auftraggebers.

Die jeweils gültigen Gebühren und Zuschläge sind auf [www.elfero.ch](http://www.elfero.ch) publiziert und gelten in der dort veröffentlichten Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung.

Über Gebührenänderungen wird rechtzeitig informiert und sie gelten nicht rückwirkend für bereits bestätigte Aufträge.

### **15. Datenschutz und IT-Sicherheit**

Die elfero AG verarbeitet personenbezogene Daten gemäss Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und – soweit anwendbar – der DSGVO. Kundendaten werden ausschliesslich zur Vertragserfüllung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben, ausser dies ist zur Leistungserbringung erforderlich.

Bei Fernwartung und Remote-Zugriffen verpflichten wir uns zur Einhaltung angemessener Sicherheitsstandards, wobei der Kunde verantwortlich bleibt für die Absicherung seiner Systeme.

Wenn Sie uns Ihre E-Mail-Adresse im Rahmen einer Geschäftsbeziehung angeben, können wir diese nutzen, um Sie gelegentlich (4 Mal pro Jahr) über relevante Aktualitäten wie neue Produkte, Preislisten oder Aktionen zu informieren. Sollten Sie dies nicht wünschen, können Sie uns jederzeit per E-Mail oder über den Abmeldelink im Newsletter mitteilen, dass Sie keine weiteren Informationen erhalten möchten.

### **16. Gerichtsstand & anwendbares Recht**

Vor Anrufung des Gerichts verpflichten sich beide Parteien, eine gütliche Einigung oder Mediation anzustreben. Gerichtsstand ist der Sitz der elfero AG. Es gilt schweizerisches Recht.

